

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Stendal	Satzung über die Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Stendal (Sportstättenbenutzungssatzung)
Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. November 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 6. November 1995 (GVBl. LSA, S. 314) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Stendal - Sportstättenbenutzungsordnung - beschlossen.	Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. November 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 6. November 1995 (GVBl. LSA, S. 314) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Stendal ——— Sportstättenbenutzungsordnung ——— Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat auf seiner Sitzung am 26. Mai 2025 folgende Satzung über die Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Hansestadt Stendal (Sportstättenbenutzungssatzung) beschlossen:
§ 1 Allgemeines 1. Die Stadt Stendal betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtung. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze. 2. Die Benutzung dieser Sportstätten richtet sich nach der Maßgabe dieser Satzung.	§ 1 Allgemeines 1. Die Hansestadt Stendal betreibt die in ihrem Eigentum befindlichen Sportstätten als öffentliche Einrichtung. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen und Sportplätze. 2. Die Benutzung dieser Sportstätten richtet sich nach der Maßgabe dieser Satzung. Sie schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräte Räume ein, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. 3. Die Sportstätten dienen insbesondere der Durchführung des Schulsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Vereinen sowie dem Freizeitsport.

§ 2 Nutzungsberechtigte 1. Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Stadt Stendal sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Stendal haben. Natürliche und juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Stendal haben, können ausnahmsweise zugelassen werden. 2. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.	§ 2 Nutzungsberechtigte 1. Nutzungsberechtigt sind Einwohner der Hansestadt Stendal sowie juristische Personen, die ihren Sitz und ihre Wirkungsstätte in Stendal haben. Natürliche und juristische Personen, die nicht ihren Sitz in Stendal haben, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. 2. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Politische oder religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen oder Gewerkschaften sind in den Sportstätten nicht zulässig.
§ 3 Nutzungszeiten Die kommunalen Sporteinrichtungen können täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden, soweit sie nicht zum Zwecke des Schulsports oder durch schulische Veranstaltungen belegt sind. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt auf Antrag durch die Stadt Stendal. Ausnahmen kann die Stadt Stendal zulassen.	§ 3 Nutzungszeiten 1. Die kommunalen Sporteinrichtungen sind täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr nutzbar. werden, soweit sie nicht zum Zwecke des Schulsports oder durch schulische Veranstaltungen belegt sind. 2. Die Belegung der Sportanlagen erfolgt auf Antrag an die Hansestadt Stendal. Ausnahmen kann die Hansestadt Stendal zulassen. 3. Nach Ende jeder Nutzungszeit muss die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein. 4. Ein Anspruch auf die Benutzung einer Sportstätte besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung einer bestimmten Sporteinrichtung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. 5. Die Sportstätten bleiben in den Weihnachtsferien, in der Regel vom 20.12. eines Jahres bis zum 06.01. des Folgejahres, geschlossen. Im Rahmen von Reparaturarbeiten und Grundreinigungen steht es der Hansestadt frei, die Sporteinrichtungen auch in den Sommerferien zu schließen.

§ 4 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadt Stendal zu beantragen ist. Bei der Antragstellung sind Sportstätten, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahrs zu stellen.
2. Die Erlaubnis erfolgt durch Bescheid und kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
3. Die Stadt Stendal erstellt für den Zeitraum eines Schuljahres den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am 1. September eines jeden Jahres in Kraft tritt. Dem Hallenbelegungsplan kommt keine Regelungswirkung zu.
4. Der Stadt Stendal bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - gegen die Hallenordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf **eines vorherigen schriftlichen Antrages**. ~~Erlaubnis, die bei der Stadt Stendal zu beantragen ist.~~ Bei der Antragstellung sind die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, Anzahl der Sporttreibenden und die Verantwortlichen genau anzugeben. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens **vier** Wochen vor dem Veranstaltungstag zu stellen. ~~Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahrs zu stellen.~~
2. ~~Die Erlaubnis erfolgt durch Bescheid und kann auf Widerruf oder befristet erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.~~ **Das Recht zur Nutzung einer Sportstätte wird grundsätzlich erst mit Aushändigung eines beiderseitig unterzeichneten Nutzungsvertrages wirksam. Darüber hinaus gilt die jeweilige Hallen- bzw. Stadionordnung.**
3. ~~Die Stadt Stendal erstellt für den Zeitraum eines Schuljahres den Hallenbelegungsplan, der in der Regel am 1. September eines jeden Jahres in Kraft tritt.~~ **Die Hansestadt Stendal erstellt einen Belegungsplan für Sportstätten, der regelmäßig zu aktualisieren ist.** Dem **Sportstättenbelegungsplan** kommt keine Regelungswirkung zu.
4. Der Hansestadt Stendal bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Erlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen befürchtet wird
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
 - gegen die Hallen- **bzw. Stadion**ordnung verstoßen oder Auflagen nicht erfüllt werden
 - der Nutzer sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 5 Benutzungsgrundsätze 1. Beauftragte der Stadt Stendal haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. 2. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung; sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Stadt Stendal zu melden. 3. Benutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in der Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Stendal zu melden 4. Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird.	§ 5 Benutzungsgrundsätze 1. Beschäftigte der Hansestadt Stendal haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. 2. Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen der im Auftrag der Hansestadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister und Hallenwarte oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung Sorge tragen, sind zu befolgen. In ihrer Abwesenheit tragen die im Nutzungsvertrag benannten Personen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungssatzung. Sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der Hansestadt Stendal zu melden. 3. Benutzern Nutzern können Schlüssel überlassen werden. Für diesen Fall hat der Benutzer Nutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels und den Zustand der Sportstätte verantwortlich ist. Sie haben auftretende Schäden in ein in der Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen und unverzüglich der Hansestadt Stendal zu melden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt. Bei Verlust von Schlüsseln trägt der Nutzer die Folgekosten. 4. Der Nutzer ist sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Die im Nutzungsvertrag benannten verantwortlichen Personen haben die Sportstätte als Letzte zu verlassen und die Verschlusssicherheit zu gewährleisten. Sie haben dafür zu sorgen, dass bewegliche Sportgeräte nach Gebrauch wieder an ihre zur Aufbewahrung bestimmten Plätze
---	---

5. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, um Verschmutzungen zu vermeiden. 6. Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. 7. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt.	gebracht und die Sportstätte in einem sauberen, aufgeräumten Zustand hinterlassen wird. 5. Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen Sportschuhen mit abriebfreier Sohle betreten werden, um Verschmutzungen zu vermeiden. 6. Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind außerhalb der Sportstätten auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. 7. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist auf dem Gelände der Sporteinrichtungen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Außerhalb der Sportanlage sind Kraftfahrzeuge entsprechend der Straßenverkehrsordnung abzustellen. 8. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt. 9. Im Übrigen gilt die jeweilige Hallen- bzw. Stadionordnung.
§ 6 Benutzung von Sportgeräten 1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer. 2. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten. 3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Stendal in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutende Hinweise zu kennzeichnen.	§ 6 Benutzung von Sportgeräten 1. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportgeräte auf Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Hallenwart oder im Mängelbuch erhebt, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Benutzer. 2. Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den Sportgeräten. 3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Stendal in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen erlaubt. Vereinseigene Geräte sind mit auf den Eigentümer hindeutende Hinweise zu kennzeichnen.

§ 7 Benutzung von Umkleideräumen und Sanitärräumen 1. Umkleideräume und Sanitärräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. 2. Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.	§ 7 Benutzung von Umkleideräumen und Sanitärräumen 1. Umkleide- und Sanitärräume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. 2. Der Nutzer haftet für entstandene Schäden.
§ 8 Haftung 1. Die Stadt Stendal haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an den Sportstätten oder Geräten zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr. 2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. 3. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen ist ausgeschlossen.	§ 8 Haftung 1. Die Hansestadt Stendal haftet im Außenverhältnis für Personen und Sachschäden, die auf Schäden an den Sportstätten oder Geräten zurückzuführen sind, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen erfolgt die Nutzung der Sportstätten auf eigene Gefahr. 2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. 3. Fundsachen sind dem Hallenwart zu übergeben. Eine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen ist ausgeschlossen. 1. Die Hansestadt Stendal überlässt dem Nutzer die Sportstätten nebst Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Hansestadt Stendal angezeigt werden. 2. Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, diese und deren Inventar pfleglich zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. 3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie in der Sportstätte und an deren Inventar in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. 4. Der Nutzer haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporteinrichtung und für alle Verluste und Nachteile der Hansestadt, die sich aus Anlass der Nutzung ergeben. Gleichgültig ist

	dabei, ob der Schaden vom Nutzer, von Besuchern oder von Dritten verursacht wird. 5. Die Nutzung der Sportstätte geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Hansestadt Stendal wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zu Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Hansestadt Stendal zurückzuführen ist. Die Vereine, Personen oder Personenvereinigungen haben sich durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von etwaigen, durch die Nutzer verursachten Schäden abzusichern.
§ 9 Gebühren Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der Sportstättengebührensatzung der Stadt Stendal in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.	§ 9 Gebühren 1. Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der Sportstättengebührensatzung der Hansestadt Stendal in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. 2. Wird nach einer Nutzung eine übermäßige Verschmutzung oder ein Zuwiderhandeln gegen § 3 Nr. 4 dieser Satzung festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung oder Beräumung durch die Hansestadt Stendal erforderlich macht, kann der Nutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Stendal vom 18.12.1995 außer Kraft.
Stendal, den 21. Dezember 1995	Hansestad Stendal, den
gez. Dr. Stephan Oberbürgermeister	gez. Sieler Oberbürgermeister